

UMSATZSTEUER AKTUELL - PRAKTIKERWISSEN 2018



LESEPROBE

2018

Referent:
Frank Rininsland, Dipl.-Oec., Steuerberater

November 2018

VORWORT





Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Gesetzesänderungen	
1.1	„Jahressteuergesetz 2018“ (JStG 2018)	5
Kapitel 2	Rechtsprechung/Verwaltungsanweisungen	
2.1	Umsatzsteuerliche Organschaft gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bei Mehrheitsgesellschafter ohne Stimmrechtsmehrheit	15
2.2	Gesellschafter als Unternehmer	17
2.3	Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks unter Vorbehaltsnießbrauch	20
2.4	Keine Umsatzsteuer bei Pokergewinnen	22
2.5	Blogger, Influencer, YouTuber & Co. – steuerliche Aspekte des Social-Media-Bereichs	24
2.6	Gelangensbestätigung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV	27
2.7	Lieferungen über ein Konsignationslager	29
2.8	Vereinfachungsregelung für ig. Verbringen im grenznahen Bereich	32
2.9	Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen	35
2.10	USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG bei VuV von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen	39
2.11	Steuerbefreiung von Besorgungsleistungen im Zusammenhang mit Eintrittskarten zur Oper	41
2.12	USt-Befreiung von Fahrschulen	44
2.13	Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt gem. § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 UStG	46
2.14	Zurechnung der USt bei Prostituierten	49
2.15	EuGH-Vorlage zur Steuerfreiheit von Leistungen der Sportvereine	51
2.16	Verzehr an Ort und Stelle in einem Imbissbetrieb	53
2.17	Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“	55
2.18	Kein ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln	57
2.19	§ 13b UStG und Bauträger	58
2.20	Übergang der Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG bei Verwendung der Bauleistung für steuerfreie Vermietungsumsätze	59
2.21	Betriebsvorrichtung als Bauleistung	61
2.22	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG in den Fällen der Anzahlung	63
2.23	Voraussetzungen der Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG	66
2.24	Postalische Erreichbarkeit als Adresse in der Rechnung des leistenden Unternehmers	68
2.25	Vorliegen einer (rückwirkend) berichtigungsfähigen Rechnung – Kein VorSt-Abzug bei falschen Leistungsempfängern in Rechnungen	70
2.26	Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment	72
2.27	VorSt-Abzug aus Anzahlungen bei ausbleibender Lieferung	74

2.28	Kein VorSt-Abzug für betrieblich genutzten Luxusportwagen	76
2.29	VorSt-Abzug aus Umzugskosten	78
2.30	VorSt-Korrektur bei Herstellerrabatten	80
2.31	Berichtigung des VorSt-Abzugs gem. § 15a UStG bei zunächst nur hoheitlicher Nutzung	82
2.32	VorSt-Berichtigung bei Einstellung der steuerpflichtigen Tätigkeit bei einem ehemals gemischt genutzten Gebäude	84
2.33	Vermietung von Gebäuden an einen pauschalierenden Landwirt i. S. d. § 24 UStG	86
2.34	Besteuerung von Reiseleistungen, § 25 UStG	88
2.35	Differenzbesteuerung beim Ausschachten von Gebrauchtfahrzeugen	90
2.36	Differenzbesteuerung § 25a UStG und Kleinunternehmergrenze?	93
2.37	Ig. Dreiecksgeschäft gem. § 25b UStG, fehlerhaft abgegebene ZM	95
Kapitel 3	Ausblick	
3.1	EU-MwSt-Reform; Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG	98

KURZBEITRAG

Die Bundesregierung hat am 01.08.2018 den Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Jahressteuergesetz 2018“) beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 08.11.2018 verabschiedet.

Im Regierungsentwurf, der als Referentenentwurf noch offiziell als „Jahressteuergesetz 2018“ bezeichnet wurde, ist vor allem die Absenkung des Prozentsatzes von 1 % auf 0,5 % bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ergänzt worden.

Der Entwurf enthält in 16 Artikeln Änderungen in verschiedenen Steuerrechtsgebieten. Im Rahmen dieses Seminars soll nur auf die umsatzsteuerlichen Änderungen eingegangen werden. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

Änderungen des UStG

1. Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet

Gesetzestext

§§

§ 22f UStG

Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Absatz 5 und 6 hat für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, folgende Unterlagen vorzuhalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers,
2. die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung nach Satz 2,
4. den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort und
5. den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

1

Der Nachweis über die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des liefernden Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen. § 123 Satz 4 der Abgabenordnung gilt nicht. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Absatz 5 und 6 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die dort gespeicherte Bescheinigung. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung stimmt der Unternehmer zu, dass seine nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gespeicherten Daten an den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes weitergegeben werden.

(2) Erfolgt die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer, gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 entsprechend. Zusätzlich müssen die Unterlagen das Geburtsdatum enthalten.

(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Anforderung des Finanzamtes elektronisch zu übermitteln. Stellt die Finanzbehörde ein Sammelauskunftsersuchen (§ 93 Absatz 1a Satz 1 der Abgabenordnung), findet § 93 Absatz 1a Satz 2 der Abgabenordnung keine Anwendung.

Durch die Vorschrift des § 22f UStG sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet werden, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hierdurch wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist.

Gesetzestext**§§**

§ 25e UStG

Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz

(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (Betreiber) haftet für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.

(2) Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn er eine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 oder eine elektronische Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 vorlegt. Dies gilt nicht, wenn er Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt.

(3) Der Betreiber haftet des Weiteren nicht nach Absatz 1, wenn die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber die Anforderungen nach § 22f Absatz 2 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden.

(4) Kommt der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in wesentlichem Umfang nach, ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dies dem Betreiber mitzuteilen, wenn andere Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen. Nach Zugang der Mitteilung haftet der Betreiber in den Fällen des Absatzes 2 für die Steuer auf Umsätze im Sinne des Absatzes 1, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Zugang der Mitteilung abgeschlossen worden ist. Eine Inanspruchnahme des Betreibers nach Satz 2 erfolgt nicht, wenn der Betreiber innerhalb einer vom Finanzamt im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 gesetzten Frist nachweist, dass der liefernde Unternehmer über seinen elektronischen Marktplatz keine Waren mehr anbieten kann. Die Sätze 1 bis 3 sind in den Fällen des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ein elektronischer Marktplatz im Sinne dieser Vorschrift ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.

(6) Betreiber im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.

(7) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des liefernden Unternehmers zuständig ist.

(8) Hat der liefernde Unternehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, ist § 219 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Ziel dieser Gefährdungshaftung ist es, Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die damit ein modernes Medium anbieten, über das Unternehmer, die im Inland, in der EU oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und Kaufverträge tätigen, neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die aus diesen Aktivitäten entstandene und nicht an den Fiskus abgeführte USt in Verantwortung zu nehmen. Der Betreiber kann diese Haftung nach dem Regierungsentwurf bereits vermeiden, wenn er eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vorlegt, deren Erteilung nicht im Ermessen der Finanzbehörden steht. Dies stellt eine Entschärfung des Referentenentwurfs dar.

Die Änderungen gelten ab 01.03.2019 für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen bzw. ab 01.10.2019 für alle übrigen Unternehmer.

1

2. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen**Gesetzestext**

§§

§ 3 Abs. 13 UStG

(13) Ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein) ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind. Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne des Satzes 1.

Mit dem JStG 2018 soll nun die „Gutschein-Richtlinie“ (Richtlinie EU 2016/1065 des Rates vom 27.06.2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen) in nationales Recht (zwingend bis zum 31.12.2018) umgesetzt und damit zugleich erstmals gesetzliche Regelungen zu Gutscheinen (hierzu lagen bisher in erste Linie nur OFD-Verfügungen vor) geschaffen werden. Darin werden **„Gutscheine“**, **„Einzweck-Gutscheine“** und **„Mehrzweck-Gutscheine“** erstmals definiert, die umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen geregelt.

Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne dieser Definition (§ 3 Abs. 13 Satz 2 UStG). Regelungen zu solchen Gutscheinen finden sich bereits in Abschn. 17.2 UStAE.

Der somit erstmalig legal definierte umsatzsteuerliche Gutschein soll in zwei unterschiedliche Kategorien unterteilt werden. Sie dienen der Bestimmung des Zeitpunkts der Steuerentstehung.

Gesetzestext

§§

§ 3 Abs. 14 und 15 UStG

(14) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweck-Gutschein. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmers, gilt diese Übertragung als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt in den Fällen der Sätze 2 bis 4 nicht als unabhängiger Umsatz.

(15) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, ist ein Mehrzweck-Gutschein. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

In § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG wird ein „**Einzweck-Gutschein**“ definiert. Ein solcher liegt vor, wenn bereits bei Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen.

In Negativabgrenzung dazu ist ein „**Mehrzweck-Gutschein**“ definiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass im Zeitpunkt der Ausstellung gerade nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung der USt vorliegen (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG).

Zu den Einzweck- bzw. Mehrzweckgutscheinen vgl. die nachfolgenden Beispiele:

Beispiel

1.

Ein in Deutschland belegenes Hotel verkauft einen Übernachtungsgutschein. Dieser kann gegen eine Übernachtung für zwei Personen in einem Doppelzimmer eingelöst werden. In diesem Fall sind sowohl der Ort der Leistung (Inland, § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a UStG) als auch die geschuldete USt (7 %, § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) bei Ausgabe des Gutscheins bekannt. Es liegt daher ein Einzweck-Gutschein vor.

Beispiel

2.

Wie Beispiel 1, nur dass der Gutschein neben der Übernachtung auch noch ein Dinner für beide Gäste beinhaltet. Der Gutschein kostet 180,00 EUR, wovon 100,00 EUR auf die Übernachtung und 80,00 EUR auf das Dinner entfallen. Auch in diesem Fall ist von einem Einzweck-Gutschein auszugehen. Denn für alle vom Gutschein genau bezeichneten Einzelleistungen (Übernachtung und Dinner) ist der Leistungsort und die geschuldete Umsatzsteuer klar bestimmbar. Dass die Einzelleistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist insoweit unbeachtlich. Der Kaufpreis des Gutscheins ist aufzuteilen, sodass sich für den Übernachtungsanteil eine Umsatzsteuer von 6,54 EUR (= 7/107 von 100,00 EUR) und für das Dinner von 12,77 EUR (= 19/119 von 80,00 EUR) ergibt.

1

Beispiel**3.**

Wie Beispiel 2, nur dass der Gutschein an mehreren Standorten der Hotelkette in Deutschland eingelöst werden kann. Auch in diesem Fall liegt (wohl) ein Einzweck-Gutschein vor. Zwar ist der Ort der Leistung nicht auf einen bestimmten Gemeinde begrenzt, da aber der Gutschein den Leistungsort auf das Inland begrenzt, liegt u. E. ein Einzweck-Gutschein vor.

Beispiel**4.**

Wie Beispiel 2, nur dass der Gutschein sowohl an Standorten der Hotelkette in Deutschland als auch in Österreich eingelöst werden kann. In diesem Fall liegt kein Einzweck-Gutschein mehr vor. Der Leistungsort bestimmt nicht eindeutig einen Mitgliedstaat als Ort der Leistung, sodass stets von einem Mehrzweck-Gutschein auszugehen ist.

Beispiel**5.**

Ein (Gemischtwaren-)Einzelhändler gibt einen Gutschein zum Wert von 100,00 EUR aus, der zum Erwerb aller im Sortiment befindlicher Waren eingesetzt werden kann. Da der Händler sowohl Waren zum Regelsteuersatz als auch zum ermäßigten Steuersatz führt, liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Hätte der Händler nur Waren zum Regelsteuersatz im Angebot (z. B. ein Kfz-Zubehörhandel), wäre der Gutschein hingegen als Einzweck-Gutschein anzusehen.

Hinweis

Insoweit ist zu beachten, dass die bisherige Unterscheidung in Waren- und Wertgutschein nicht deckungsgleich ist mit der Unterscheidung in Einzweck- und Mehrzweck-Gutschein. **Nach der bisherigen Denkweise** wäre in Beispiel 5 stets von einem Wertgutschein auszugehen gewesen, da keine konkrete Leistung durch den Gutschein verbrieft ist.

Verkauft das Hotel in Beispiel 1 den Übernachtungsgutschein im Wert von 100,00 EUR, hat das Hotel somit im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins die 100,00 EUR der USt zu unterwerfen.

Diese Grundsätze gelten auch in Vertriebsketten, bei denen jeder Unternehmer die Gutscheine im eigenen Namen weiterverkauft. Hier ist jeder Unternehmer so zu behandeln, als habe er die Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, im Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheins selbst erbracht. Bemessungsgrundlage ist auf jeder Stufe das vereinnahmte Entgelt.